

MANDATSBEDINGUNGEN

In Sachen

wegen

wird hiermit zwischen.....(im Folgenden Mandant) sowie den Rechtsanwälten
Iñigo Schmitt-Reinholtz und Peter Holzschuher (im Folgenden Rechtsanwälte) folgendes vereinbart:

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG). Dieser und alle weiteren Vorschusszahlungen werden auf die gesamten in der Sache anfallenden Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz und Holzschuher angerechnet.
2. In jedem Fall ist jedoch beim ersten Beratungsgespräch ein vereinbartes Beratungshonorar i.H.v. zumindest € 100,00 zur Zahlung fällig, unabhängig von der Höhe der in der Sache anfallenden gesetzlichen Gebühren, welche möglicherweise geringer sind. Falls die in der Sache anfallenden Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz und Holzschuher durch Dritte (Rechtsschutzversicherung, Gegenseite, Staatskasse o.a.) voll oder teilweise erstattet werden, erfolgt eine Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse insoweit, als diese in der Summe mit dem Erstattungsbetrag die in der Sache anfallenden Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz und Holzschuher übersteigen.
3. Seitens der Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz und Holzschuher ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme sich auf mind. € 500.000,00 beläuft. Insoweit wird vereinbart, dass die vorgenannten Rechtsanwälte im Falle eines von ihnen infolge Fahrlässigkeit verursachten Schadens lediglich und höchstens bis zu einem Betrag i.H.v. € 500.000,00 haften.
4. Fernmündliche Erklärungen der Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz und Holzschuher sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Der Mandant ist von den vorgenannten Rechtsanwälten darauf hingewiesen worden, dass in arbeitsrechtlichen Verfahren in der I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und er auch keine Entschädigung wegen der ihm im Zusammenhang mit der Prozessführung entstehenden Zeiterhöhung erhält.
6. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Staatskasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz und Holzschuher an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
7. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.
8. Gegen die Honorarforderungen der vorgenannten Rechtsanwälte ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
9. Für Fotokopiekosten ist den Rechtsanwälten statt der gesetzlichen Regelung in Nr. 7000 VV RVG eine Pauschale i.H.v. € 25,00 zzgl. MwSt. zu zahlen, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen sind. Beim Nachweis höherer Kosten gelten alle von den Rechtsanwälten gefertigten Abschriften und Ablichtungen, die für die Mandatswahrnehmung sachdienlich waren. Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Vergütung über den gesetzlich geschuldeten Vergütungen liegt, und dass auch bei vollem Obsiegen keine Erstattungsfähigkeit gegeben ist.
10. Schlagen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen u.a.) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zehn Tagen Stellung, obwohl ihn die Rechtsanwälte ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwälte. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
11. Schadensersatzansprüche des Mandanten gegenüber den Rechtsanwälten verjähren in der Regel nach drei Jahren (§ 195 BGB) von dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in zehn Jahren (§ 199 BGB) von der Entstehung eines Schadens an ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich des den Schaden auslösenden Ereignisses bzw. spätestens in dreißig Jahren (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB) von dem den Schaden auslösenden Ereignis an ohne Rücksicht auf dessen Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis und ohne Rücksicht auf die Entstehung eines tatsächlichen Schadens.
12. Die Verpflichtung der Rechtsanwälte Schmitt-Reinholtz und Holzschuher zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt 36 Monate nach Beendigung des Auftrags.
13. Weitere Abreden:

Nürnberg, den.....

.....
Unterschrift/Mandant

.....
Unterschrift/Rechtsanwalt